

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend ein**

**Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das
Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 und das Oö. Tou-
rismusgesetz 2018 geändert werden**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Da das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 rasant zunimmt und der Zeitpunkt einer Verbesserung dieser Situation aus derzeitiger Sicht nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, sollen die Regelungen des 2. COVID-19-Gesetzes abermals verlängert werden. Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit der Verlängerung verschiedener in Landesgesetzen enthaltener Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 ergeben.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verlängerung der Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen; weiterhin Entfall der Verpflichtung nicht unbedingt notwendiger Sitzungen;
- Verlängerung der Bestimmungen im Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, wonach die Totenbeschau landesweit organisiert und von HÄND-Ärztinnen und -Ärzten durchgeführt wird, sowie der Sonderbestimmungen betreffend Todesfallanzeige und Herzschrittmacher;
- Verlängerung der Regelung im Oö. Tourismusgesetz 2018 betreffend Erleichterung für Tourismusverbände bei der Beschlussfassung;
- Verlängerung der Sonderbestimmungen betreffend Tagungen, Sitzungen usw. im Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und im Oö. Katastrophenschutzgesetz.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfassungsbestimmungen in den Art. I und VI.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Grundsätzlich sollen die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Verlängerungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten.

Besonderes gilt für die Bestimmungen des Oö. Katastrophenschutzgesetzes sowie des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015: Da die Sonderbestimmungen betreffend COVID-19 in den erwähnten Gesetzen - wegen des erforderlichen Ablaufs bestimmter gehemmter Fristen - ursprünglich mit Ablauf des Jahres 2023 bzw. 2024 befristet waren, wird zum Zweck der Einheitlichkeit auch die Novellenanordnung dieses Landesgesetzes mit 2023 bzw. 2024 befristet.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden, beschließen.

Linz, am 18. November 2021

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Rathgeb, Mader, Raffelsberger, Lengauer, Mühlbacher, Nell, Manhal, Zehetmair, Naderer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

**Landesgesetz,
mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Katastro-
phenschutzgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 und das Oö. Tourismusgesetz
2018 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des 2. Oö. COVID-19-Gesetzes**

Das Landesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen werden (2. Oö. COVID-19-Gesetz), LGBl. Nr. 110/2020, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

- 2. Im § 2 Abs 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

- 3. (Verfassungsbestimmung)** *Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

- 4. Im § 4 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

- 5. (Verfassungsbestimmung)** *Im § 4 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

**Artikel II
Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015**

Das Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Oö. Feuerwehrgesetz 2015), LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 52a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Jahr 2020“ die Wortfolge „und das Jahr 2021“ eingefügt.

Artikel III

Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes

Das Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz), LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 30a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Jahr 2020“ die Wortfolge „und das Jahr 2021“ eingefügt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985

Das Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985), LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt.

„§ 29a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1b und 2 bis 4 sind jene Ärztinnen und Ärzte, die im Hausärztlichen Notdienst (HÄND) organisiert sind, zur Totenbeschau von Leichen von Personen berufen

1. gegenüber denen ein Absonderungsbescheid gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 erlassen wurde oder
2. bei denen ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde oder werden sollte oder
3. bei denen kurz vor dem Tod Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufgetreten sind.

(2) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß Abs. 1 sind Hilfsorgane der Landesregierung und anzugeben, sofern sie nicht bereits als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer von einem oberösterreichischen Behördenorgan angelobt wurden.

(3) Die Todesfallsanzeige gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz hat im Weg der Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über Herzschrittmacher sind auf Leichen der im Abs. 1 genannten Personen nicht anzuwenden.“

Artikel V

Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018 - Oö. TG 2018), LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Kommt ein Beschluss der Vollversammlung eines Tourismusverbands gemäß § 16 Z 6 für das Budget des Haushaltsjahres 2022 nicht rechtzeitig zustande, darf ein vom Aufsichtsrat beschlossener Budgetentwurf dem Vollzug bis zur allfälligen Festlegung eines Budgets durch die Vollversammlung zugrunde gelegt werden.

(2) Der Ablauf der Frist des § 21 Abs. 4 zur Nachwahl eines vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 gehemmt.

(3) Ein Beschluss zur Anhebung der Prozentsätze, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge, gemäß § 43 Abs. 5 oder 6 für das Kalenderjahr 2022 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft, wenn er spätestens bis 30. Juni 2022 beschlossen und kundgemacht wird.“

Artikel VI

In- und Außerkrafttreten

(1) Art. I Z 1, 2 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I Z 3 und 5 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(3) Art. II tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(4) Art. III tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(5) Art. IV und V treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.